

mtsblat

für den Landkreis Stendal

09. Mai 2018 Nummer 15 Jahrgang 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

Landkreis Stendal

Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Grassau und Schinne Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Erxleben und Osterburg... Entscheidung über den Erörterungstermin zum Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in den Zellstoff Stendal GmbH..... Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Arneburg und der Gemeinde Hohenberg-Krusemark **Hansestadt Stendal** Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Bindfelde am 12. August 2018 und Einreichung von Wahlvorschlägen...

Gewässerrandstreifenprojekt "Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf – Bekanntgabe Erörterungstermin......99

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Schinne Windenergie II GmbH & Co. KG, Dreekamp 5, 26605 Aurich beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

> 8 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-92 (Gesamthöhe 149,9 m; Nabenhöhe 103,9 m; Rotordurchmesser 92 m; Nennleistung jeweils 2,35 MW)

auf den Grundstücken

| WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---------|-----------|------|-----------|
| WEA 1_N | Grassau | 2 | 48/1 |
| WEA 2_N | Grassau | 3 | 107/20 |
| WEA 3_N | Grassau | 2 | 105/17 |
| WEA 5_N | Grassau | 3 | 104/21 |
| WEA 7_N | Grassau | 1 | 153/18 |
| WEA 8_N | Grassau | 1 | 14/1 |
| WEA 3_S | Schinne | 2 | 147/2 |
| WEA 4_S | Schinne | 2 | 75/1 |

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im Dezember 2019 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde aufgrund der Änderung der Schallimmissionsprognose (Anwendung des Interimsverfahrens entsprechend den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – LAI) zum 28.02.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wiederholt öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 09.03.2018 bis 08.04.2018, die Einwendungsfrist endete am 23.04.2018.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 23.05.2018 geplante Erörterungstermin nicht stattfindet, da im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

Stendal, den 27.04.2018

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

> 3 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 136 (Gesamthöhe 217 m; Nabenhöhe 149 m; Rotordurchmesser 136 m; Nennleistung jeweils 3,45 MW)

auf den Grundstücken:

| WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----|-----------|------|-----------|
| 1 | Osterburg | 14 | 9/2 |
| 2 | Osterburg | 14 | 9/2 |
| 3 | Erxleben | 6 | 3/1 |

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben wurde aufgrund der Änderung der Schallimmissionsprognose (Anwendung des Interimsverfahrens entsprechend den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – LAI) zum 28.02.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wiederholt öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 09.03.2018 bis 08.04.2018, die Einwendungsfrist endete am 23.04.2018.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 30. Mai 2018 durchgeführt wird.

Beginn der Erörterung:

Hansestadt Osterburg Ort der Erörterung:

Stadtverwaltung

10:00 Uhr

Ernst-Thälmann-Str. 10

39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, den 27.04.2018

Carsten Wulfänger



Siegel -

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

> 1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 3.6-137 (Gesamthöhe 199,9 m; Nabenhöhe 131,4 m; Rotordurchmesser 137 m; Nennleistung 3,6 MW)

auf dem Grundstück

| WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----|-----------|------|-----------|
| 1 | Hassel | 9 | 10/2 |

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeits-

Das Vorhaben wurde aufgrund der Änderung der Schallimmissionsprognose (Anwendung des Interimsverfahrens entsprechend den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz – LAI) zum 28.02.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wiederholt öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 09.03.2018 bis 08.04.2018, die Einwendungsfrist endete am 23.04.2018.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 23. Mai 2018 durchgeführt wird.

10:00 Uhr Beginn der Erörterung:

Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Breite Straße 15 39596 Arneburg

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, den 27.04.2018

Siegel –

Carsten Wulfänger Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

> 5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-141 (jeweils Gesamthöhe 229,5 m; Nabenhöhe 159 m; Rotordurchmesser 141 m; Nennleistung jeweils 4,2 MW)

auf den Grundstücken

| WKA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----|---------------------|------|----------------|
| 1 | Bertkow | 2 | 50/12 u. 50/13 |
| 2 | Bertkow | 3 | 3/4 |
| 3 | Bertkow | 3 | 3/27 |
| 4 | Hohenberg-Krusemark | 5 | 35/1 |
| 5 | Hohenberg-Krusemark | 5 | 39/1 |

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Mit Errichtung der fünf Neuanlagen ist parallel der Rückbau von vier Bestandsanlagen in den Gemarkungen Bertkow und Klein Schwechten geplant (Repowering).

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen im Juli 2019 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde zum 14.02.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 22.02.2018 bis 21.03.2018, die Einwendungsfrist endete am 23.04.2018.

Gemäß \S 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 06.06.2018 geplante Erörterungstermin $\underline{\textbf{nicht}}$ stattfindet, da die erhobene Einwendung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedarf.

Stendal, den 27.04.2018





- Siegel

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

| Antrag vom | Antragsteller | Vorhaben | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------|---------------------------|------------------------------------|-----------|------|-----------|
| 27.11.2017 | Zellstoff Stendal GmbH | Erweiterung der Abwasserbehand- | Arneburg | 18 | 90 |
| | | lungsanlage | | | |

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für die Erweiterung der Anlage musste eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorge-

Dies erfolgte entsprechend der Vorgaben, die in Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG

Die Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine n i c h t UVP - pflichtige Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt. Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik gemäß §§ 5, 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009) betrieben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Hansestadt Stendal, 25.04.2018

Carsten Wulfänger

- Siegel -

Landkreis Stendal

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 25.04.2018 AZ: 30.01.00-5.2.010/245 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Arneburg und der Gemeinde Hohenberg-Krusemark genehmigt.

I. Genehmigung

des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Arneburg und der Gemeinde Hohenberg-Krusemark zur Umgliederung von Flächen

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wurden der Kommunalaufsicht mit Datum vom 13.03.2018 der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

Stadt Arneburg Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 27.02.2018 vom 22.02.2018

zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohenberg-Krusemark und der Stadt Arneburg wird hiermit genehmigt.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu I.

Die Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck stellte für die Stadt Arneburg und die Gemeinde Hohenberg-Krusemark mit Schreiben vom 13.03.2018 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages

Die Unterlagen zur formellen Prüfung lagen den Antragsunterlagen bei.

Gemäß § 17 Abs. 1 KVG LSA können Gebietsteile von Gemeinden aus Gründen des Gemeinwohls umgegliedert werden, es handelt sich dann um eine Gebietsänderung. Dazu ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA zwingend ein Gebietsänderungsvertrag erforderlich, der der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 144 KVG LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Der Stadtrat der Stadt Arneburg hat am 27.07.2018 und der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark am 22.02.2018 mehrheitlich beschlossen, dass der Gebietsänderungsvertrag zu schließen ist.

Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden nach § 18 Abs. 6 KVG LSA war im vorliegenden Sachverhalt nicht erforderlich, da es sich bei den durch den Gebietsänderungsvertrag betroffenen Flurstücken um unbewohnte Gemeindeteile handelt.

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zu Stande.

Die Umgliederung von Flurstücken von der Gemeinde Hohenberg Krusemark (ehemals Gemarkung Altenzaun) an die Stadt Arneburg entspricht Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 17 Abs. 1 KVG LSA.

Im Zuge der Gemeindegebietsreform, welche in den Jahren 2008 und 2009 umgesetzt wurde, wurde im Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Altenzaun und der Stadt Arneburg (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 03.12.2008) ein Flächentausch zwischen den beiden Vertragspartnern vereinbart.

An dieser Stelle wurde es versäumt, 3 Flurstücke (324, 370/34 und 370/34 der Flur 1) in den Vertrag aufzunehmen, so dass die damalige Gemeinde Altenzaun unbeabsichtigt Eigentümer dieser Flächen blieb.

Die Gemeinde Altenzaun wurde dann zum 01.01.2009 aufgelöst und bildet zusammen mit der "alten" Gemeinde Hohenberg-Krusemark die neu gebildete Gemeinde Hohenberg-Krusemark. (Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 31.12.2008)

Gemäß § 3 des Gemeindegebietsveränderungsvertrages tritt mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Gemeinden die neu gebildete Gemeinde Hohenberg-Krusemark für die aufgelösten Gemeinden die Rechtsnachfolge an. Weiterhin geht nach Abs. 2 das unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Hohenberg-Krusemark über.

Somit sind die betreffenden Flurstücke der Gemeinde Altenzaun in das Eigentum der Gemeinde Hohenberg-Krusemark übergegangen, die als Rechtsnachfolger nun über das Eigentum verfügen kann. Die Flurstücke befinden sich jedoch als Inselflurstücke im Gemeindegebiet der Stadt Arneburg, so dass daraus ggf. Probleme bei der Aufgabenerfüllung, z.B. in der Gefahrenabwehr oder auch der Verkehrssicherungspflicht entstehen könnten.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag dient der Fehlerbereinigung aus den vorangegangenen Gebietsänderungsverträgen. Die Gebietsänderungsverträge aus 2008 entsprachen nachweislich ebenfalls Gründen des Gemeinwohls, deren Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt war. Somit ist der vorliegende Vertrag faktisch nur eine Ergänzung zu den bereits genehmigten Gebietsänderungsverträgen. Demnach sollte es keine Zweifel an den Gründen des Gemeinwohls geben. Weiterhin sollen bei der Gebietsänderung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA auch Gesichtspunkte der Raumordnung und der örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt werden. Unbeabsichtigte Inselgemeindegebiete entsprechen offenkundig keiner sinnvollen Raumordnung, so dass eine Flächenbereinigung zu begrüßen ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Interesse an der vorgesehenen Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Gründe des öffentlichen Wohls sprechen somit für die Gebietsänderung.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehörigen Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA zu erteilen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungs-vereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 KVG LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach "Landkreis Stendal" zu senden.

Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html aufgeführt sind.





II. Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Arneburg

vertreten durch Bürgermeister Herrn Lothar Riedinger

und der Gemeinde Hohenberg-Krusemark

vertreten durch Bürgermeister Herrn Dirk Kautz

über Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck

wird auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Arneburg vom 27.02.2018 22/016/18 und des Beschlusses der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 22.02.2018 30/005/18 die Änderung des Gemeindegebietes gem. § 17 KVG LSA vereinbart. Der Gebietsänderungsvertrag stellt eine Ergänzung zum Gebietsänderungsvertrag vom 30.09.2008/13.10.2008 dar.

§ 1 Gebietsänderung

Aus dem Geltungsbereich der Gemeinde Hohenberg-Krusemark werden die folgenden Flurstücke der Gemarkung Altenzaun ausgegliedert und der Gemarkung Arneburg zugeordnet für den Geltungsbereich der Stadt Arneburg:

| Flur | Flurstück-Nr. | Größe in |
|------|---------------|----------|
| 1 | 324 | 10.071 |
| 1 | 370/34 | 8.881 |
| 1 | 371/34 | 7.451 |

Die Flurstücke sind in beigefügter Karte gekennzeichnet und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Grundstücksumschreibungen

Mit Wirksamkeit dieses Vertrages gehen alle dinglichen Rechte der Gemeinde Hohenberg-Krusemark an die Stadt Arneburg für die im § 1 genannten Grundstücke über.

§ 3 Ortsrecht

Das Ortsrecht der Gemeinde Hohenberg-Krusemark tritt mit Inkrafttreten dieses Vertrages in dem unter § 1 genannten Gebiet außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt dort das Ortsrecht der Stadt Arneburg.

§ 4 Ortschaft

In dem im § 1 genannten Gebiet werden keine Ortschaften gebildet.

§ 5 Straßenbau/Verkehrssicherungspflicht

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages gehen die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht an dem in § 1 genannten Gebiet gelegenen Straßen und Wege auf die Stadt Arneburg über, soweit sie vorher der Gemeinde Hohenberg-Krusemark oblagen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Mit der Gebietsänderung übernimmt die Stadt Arneburg alle kommunalen Rechte und Pflichten, die bisher bei der Gemeinde Hohenberg-Krusemark lagen.

§ 7 Sonstiges

Die notwendigen Korrekturen des Grundbuchs und anderer öffentlicher Bücher veranlasst die Kommunalaufsichtsbehörde gem. \S 20 KVG LSA.

§ 8 Nebenvereinbarung

Der Gemeinde Hohenberg-Krusemark erhält als steuerlichen Verlustausgleich für die letzten Jahre eine Einmalzahlung in Höhe von 25.000,00€ von der Stadt Arneburg.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtsunwirksam erweisen, gelten die Übrigen weiter. Die nichtige Bestimmung ist durch eine vom Gesetz gebilligte Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung möglichst nahekommt.



Hansestadt Stendal Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

der Hansestadt Stendal über die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Bindfelde am 12. August 2018 und Einreichung von Wahlvorschlägen

Zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Bindfelde mache ich gemäß §§ 6 Abs. 1 und 15 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) Folgendes bekannt:

I. <u>Bekanntmachung des Wahltages</u>

Die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Bindfelde erfolgt am **Sonntag, den 12. August 2018, von 8.00 – 18.00 Uhr.**

II. <u>Einreichung von Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl im Ortsteil Bindfelde</u>

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsräte sind **möglichst frühzeitig jedoch spätestens** bis zum

18. Juni 2018, 18:00 Uhr

beim Stadtwahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Hansestadt Stendal Der Stadtwahlleiter Markt 1 39576 Hansestadt Stendal.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Markt 1, Zimmer 108, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei der Ergänzungswahl in der Ortschaft Bindfelde

zu wählende Ortschaftsräte 5

IV. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden 5 Ortschaftsräte ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen.

Diese beträgt gemäß § 21 Absatz 4 KWG LSA für Bindfelde **10 Bewerber je Wahlvorschlag** für den Ortschaftsrat.

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaft einreichen

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- 3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Nach \S 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den jeweiligen Ortschaftsräten muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1 v.H. der am Wahltag Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die **Ortschaft Bindfelde 191.** Es ist also mindestens **1 Unterstützungserklärung** für jeden Wahlvorschlag beizubringen

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Stadtrat oder einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist;
- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist;
- bei einer Partei die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten, tritt an die Stelle der Unterschriften nach Absatz 9 die eigene Unterschrift.

VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, den 25. Mai 2018, 24:00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 Kommunalwahlordnung des Landes-Sachsen Anhalt (KWO LSA) beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 5 Wahlvorschlag

2. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer 4. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber

5. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber Erklärung des Bewerbers über die Begründung der 6. Anlage 9a (ggf.)

Unvereinbarkeit Amt und Mandat

7. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber

(nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)

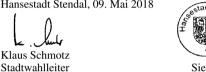
8. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

VIII. Wahlrecht für Unionsbürger

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedschaften der Europäischen Union haben dem Wahlvorschlag neben den in VII genannten Unterlagen zusätzlich noch die Erklärung gemäß Anlage 8 b KWO LSA (Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedschaften der Europäischen Union) abzugeben.

Hansestadt Stendal, 09. Mai 2018



Hansestadt Stendal

Haupt- und Personalausschuss

Hansestadt Stendal, 02.05.2018

VI/828

Bekanntmachung

Zu der am Montag.

den 14.05.2018, um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal.

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

<u>Öffentlicher Teil</u>

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Informationen des Oberbürgermeisters
- Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- Informationen des Oberbürgermeisters
- Personalangelegenheit

Anfragen/Anregungen

Klaus Schmotz Oberbürgermeister **Hansestadt Havelberg**

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren zur Wiederaufnahme eines Havel-Altarms bei km 129,600 bis 129,690, zur hydraulischen Ertüchtigung eines Altarms bei km 129,600 bis 129,660 und zum Rückbau einer Spundwand-Ufersicherung bei km 127,820 bis 127,890 im Rahmen des Gewässerrandstreifenprojektes "Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf" Maßnahmekomplex 5 (MK 5)

Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU). Vorhabenträger:

vertreten durch das

NABU Projektbüro "Untere Havelniederung"

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt am: 31.05.2018, 10:00 Uhr

Landesverwaltungsamt, Dienstgebäude Dessauer Str. 70, im: 06118 Halle (Saale) im Raum 107

An dem vorgenannten Termin sollen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegan-

genen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Ladungen.
- Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Einwender bzw. deren Vertreter sowie die Träger öffentlicher Belange und Verbände, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen.

Ein diesbezüglicher Antrag ist im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter zu stellen.

Hansestadt Havelberg, 09.05.2018

Poloski Bürgermeister

Bezug:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal Herausgeber:

Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1 Satz:

39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432 General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51

39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31